

Mr. 2.

Leipzig, Connabend ben 3. Januar 1920.

87. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Eine lette Mahnung vor dem Erlaß einer Bertaufsordnung für Auslandslieferungen.

Bon Eduard Urban.

Um 7. Januar foll in Leipzig über das Infraftfegen einer Berkaufsordnung für Auslandslieferungen, furg "Auslandsordnung« genannt, bon den Borftanden der maßgebenden Bereine auf Grund bon § 21 Biffer 12 der Capungen des Borfenbereins endgültig Beschluß gefaßt worden. Db eine Auslandsordnung in allgemein zwingender Form notwendig ift, ob der bisher befannt gewordene Entwurf allen dabon Betroffenen gerecht wird und jum Segen gereicht, möchte ich mit gutem Grund bezweifeln. Jedenfalls ift es in der Geschichte des Buchhandels ohne Vorgang und nur aus der durch den Krieg hervorgerufenen frankhaften Sucht nach Zwangswirtschaft zu erklaren, daß sich der Berlag für einen Teil feines Absabes seines altüberlieferten Rechtes, Berkaufspreise und Bezugsbedingungen nach eigenem Ermeffen zu bestimmen, völlig begeben und sich eine Fessel auferlegen foll, die die tausendfältigen Erzeugnisse des Buchberlags in gröbster Beise schematisiert und dieselben Borschriften für eine Broschüre bon 50 & wie für ein wissenschaftliches Werk von 1000 M erläßt. In anderen Industrien, deren Erzeugnisse sich viel leichter und einfacher einteilen lassen, werden je nach den Interessen der einzelnen Gruppen verschieden hohe, für das gesamte Ausland einheitlich gültige Aufschläge festgesest.

Daß ein fehr viel größerer Teil des Berlags, als aus der Abstimmung der letten außerordentlichen Sauptbersammlung des Deutschen Berlegervereins hervorzugehen scheint, an einer Auslandsordnung tein Interesse hat, zeigt der geringe Anichluß, den bisher der Aufruf zum freiwilligen Zusammenschluß gefunden hat. Wenn ich nicht fehr irre, find es bisher fnapp 50 Firmen, darunter mehrere einem Inhaber gehörende. Allein diefer doch ummerhin sehr schwerwiegende Umstand sollte dem Borstand des Borfenbereins bor endgültiger Beschluffassung ju benten geben.

3ch habe bon Anfang an dahin ju wirken gefucht, dem einzelnen Berleger den Anschluß an die Auslandsordnung freizustellen, von einem Zwange aber abzusehen. Damit ware allen Teilen gedient, gleichgerichtete Berleger konnten fich gruppenweise zusammenschließen, und niemand würde gegen seinen Willen und gegen seine Interessen bergewaltigt werden. Den Reichsbehörden gegenüber hatte der Standpunkt berireten werden muffen, den Buchhandel seiner Eigenart wegen bon irgendwelchen Ausfuhrbeschränkungen völlig auszunehmen. Das hätte sich um so eher durchsetzen laffen, als das "Auswärtige Amt«, im Interesse einer möglichst großen Verbreitung des deutschen Buches im Auslande, auch dieser Meinung ift. Das ift nun leider nicht geschehen. Gin Aussuhrberbot für Bücher baiv. eine Prüfung und überwachung der Ausfuhr durch Ausfuhrhandelsftellen fteht unmittelbar bebor*) und hat eine Regelung durch die Berufsbertretung jur Voraussetzung. Diese Regelung foll uns nun in der Auslandsordnung gegeben werden. Da fomit

eine solche Ordnung scheinbar nicht mehr zu umgehen ist, wäre fie meines Erachtens am einfachsten und fürzesten fo zu fassen, »daß Bücher nach dem Auslande nur mit einem bom Berleger unter Einhaltung einer mäßigen Mindestgrenze festzusependen und dem Sorti. menter zu rabattierenden Aufschlage geliefert werden dürfen«. Reinesfalls dürfen aber bei der Faffung die Interessen des ausländischen Cortiments, des Barfortiments und der Berleger billiger Unterhaltungsliteratur, also aller, deren Ausfuhr zum allergrößten Teil unmittelbar an den ausländischen Bwischenhändler geht, allein maßgebend fein. Der in feiner Aussuhr am empfindlichsten von der Ordnung betroffene Berlag wissenschaftlicher und großer bildender Werke, der für einen bedeutenden Teil feiner Werke auf die größtmögliche Ausfuhr angewiesen ist, ferner der Berlag solcher Werke, der in der Billigkeit eine willkommene Waffe im Kampfe gegen das franzöfifche und englische Buch fieht, sowie der im Inland befindliche, sich auf einen kleinen Kreis aber bedeutender Firmen beschränkende Ausfuhrhandel muffen unbedingt berücksichtigt werden. Eindringliche Borichläge von Bertretern jener Richtung, die gur Bermeidung des Schiebertums den Erlag einer Ausfuhrordnung von einem gleich zeitigen Ausfuhrverbot abhängig gemacht wiffen und die Sohe eines nicht für jedes Land berichieden, fondern für alle gleichmäßig zu bemessenden Aufschlags dem Ermeisen des Berlegers anheimgeben wollten, find bisher unbeachtet geblieben.

Rur wenn das Infrafitreten der Auslandsordnung mit dem Ausfuhrverbot zusammenfällt, und die Regelung meinen hier später folgenden Borschlägen entsprechend gehandhabt wird, tann das nachstehend geschilderte Eindringen des Schiebertums gum Schaden des wiffenschaftlichen Berlags bermieden werden, und der Berleger erhält die Sicherheit, daß ihm in allen Fällen der ihm gebührende Anteil des Auslandaufschlags zukommt.

Die Berechnung der Lieferungen nach dem Auslande in der Bährung bes betreffenden Landes, auf die die Anreger der Ordnung besonderen Wert legen, halte ich eber für einen Nachteil als für einen Borteil. Einmal ist technisch bei Betrieben mit großer Ausfuhr eine Buchführung in neun berschiedenen Währungen nicht durchzuführen. Ferner wird jeder Ausfuhrbuchhändler, sei er Berleger ober Sortimenter, unwillfürlich zum Kursspekulanten, er hat bei größeren Guthaben in ausländischer Währung immer das Interesse eines möglichst tiefen Markstandes, um viel Mark zu bekommen. Der Verleger, der dem ausländischen Buchhändler Bierteljahres. oder Jahres. rechnung gewährt, übernimmt damit vollkommen die Gefahr der Kursschwankungen, er kennt nie die wirkliche Sohe seiner Außenstände in Mark und gerät in die Versuchung, seine Auslandguthaben stehen zu lassen und mit ihnen die Kursschwankungen auszunüßen, statt sie, dem eigentlichen 3wed der Auslandaufschläge gemäß, der heimailichen Wirtschaft zuzuführen und so mitzuhelsen, den Markwert im Auslande zu heben, was ja doch hauptzwed der Auslandsordnung werden follte. Der inländische Ausfuhrbuchhändler hatte bisher den großen Borteil, daß gerade der Rursichwanfungen wegen Vorauszahlungen bei allen gro-Beren Bestellungen zur Regel geworden find und damit das

^{*)} Bgl. Bbl. 1919, Nr. 287, S. 1200.